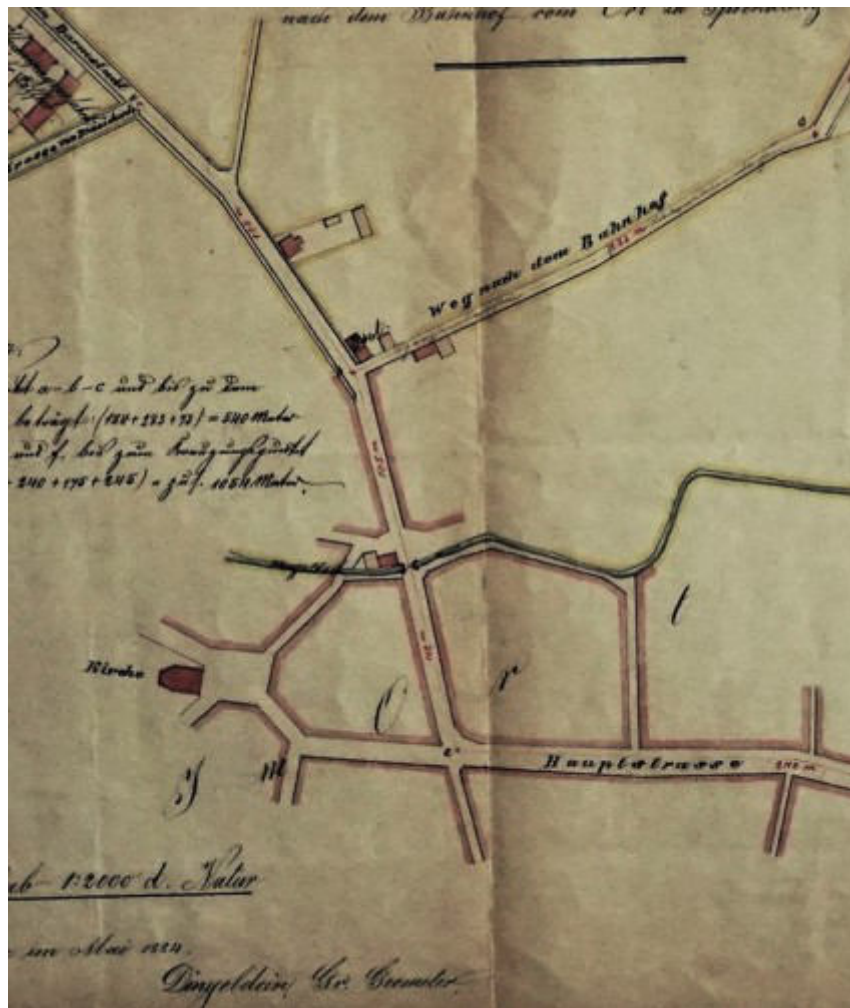


# Verbreiterung der Hengstbachbrücke 1845 - 1900

---



B.D.R.V.B.D. 10707 Darmstadt am 22. Oktober 1844.

Gegenstand

Das Projekt der Erweiterung der Hengstbachbrücke in der Straße Darmstadt-Frankfurt.

Die Großherzoglich Hessische  
Ober-Bau-Direction

zur Ausführung der hiesigen Bauarbeiten und in  
der Hof-Administration der Eisenbahnen und  
Verkehrsanlagen in obigen Subjekt, das auf  
folgender Zeichnung dargestellt ist, mit dem  
Bau der hiesigen Brücke im kommenden  
Jahre 1850 begonnen werden soll.

F. v. D.

Lucy Dief

Verantwortlich für die Ausführung der Bauarbeiten.

B.d.N.O.B.D 10.107

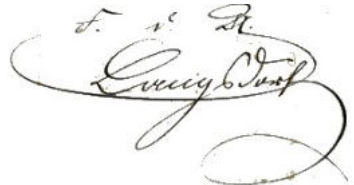
Darmstadt am 22<sup>n</sup> Oktober 1849

Gegenstand

Das Gesuch des Ortsvorstandes zu Sprendlingen  
um Umbau der Brücke daselbst.

Die Großherzogliche Hessische  
Ober – Bau – Direction

ereiffert<sup>1</sup> der Gemeinde Sprendlingen weyl die  
bei Gr. Ministerium der Finanzen eingereichte  
Vorstellung in obigem Betreff, daß nach er-  
folgter höchster Entschließung mit dem Um-  
bau der fraglichen Brücke im kommenden  
Jahre 1850 begonnen werden soll.



Langsdorf

bekannt gemacht 4. Nov 49 dem GRath  
[Gemeinderath]

Offener Grundriss, d. 6<sup>te</sup> März 1850.

Bezeichnet den Ausbau der Straße über die  
Hengstbachbrücke in Verbindung  
von Darmstadt nach Frankfurt.

(Anhangspunkt.)

Das Grundstück, auf welchem die  
Hengstbachbrücke in der obigen  
Zahl seiner Größe vorhanden,  
nach vorzüglicher Erwählung über die  
Grenzlinie in Höhe mündigen  
Vertrags durch den Grundbesitzer  
meiner Herrschaft zu Frankfurt  
am 27<sup>ten</sup> von Monat August  
wie folgt:

1) Zur möglichsten Fortsetzung der  
Straße mit der Grundbesitzer  
ein Pflichten hat, ist die Straße  
in der Höhe der Straße liegenden  
gemeinnützigen Fußgänger-  
steigebahn zur Verfügung  
gestellt, die hat, daß für die  
Sachen auf der Straße,  
in allen man eine Straße in  
der Höhe von mit 5' nach  
mitten

Geschehen Sprendlingen, d. 6<sup>n</sup> März 1850

Betreffend: den Umbau der Brücke über den  
Hengstbach dahier Straßenzug  
von Darmstadt nach Frankfurt

Berathungsprotokoll.

Der Gemeinderath, auf Einladung des  
Großh. Bürgermeisters in gesetzlicher  
Zahl seiner Glieder versammelt,  
nach vorgängiger Berathung über Jn.  
Gegenstand in Folge mündlichen  
Vortrages durch den Großh. Kreisbau-  
meister Herr Eickemeier zu Offenbach  
am 27<sup>n</sup> vor. Monats beschließt  
wie folgt:

1, Zur möglichster Erweiterung der  
Brücke wird der Groß. Baubehörde  
ein Streifen des, östlich der Bachs  
u. oberhalb der Brücke liegenden  
gemeinheitlichen Fußpfades ohn-  
entgeltlich zur Disposition  
gestellt. der Art, daß für den-  
selben außer den Böschungen,  
im Falle man eine Breite  
der Krone von 5' <sup>2</sup> Wasserwert

werden soll. Dieselbe geschieht jedoch  
nur in der Absicht, die  
zur Befestigung der Brücke  
dazu, sowie im Jahre 1845 das  
Vertrabene <sup>von der Landesregierung</sup> ~~und~~ die  
Einführung mit, deren Einführung  
jedoch der Landesregierung über,  
lassen bleibt.

2, Gleiche Anweisung mit der  
Groß- Landesregierung über die  
Leistung hinsichtlich der Befestigung  
ist mit dem Land der Landesregierung  
den Landesregierung, jedoch  
mit der Landesregierung.

3, Die in der Landesregierung  
mit der Landesregierung und  
zur Befestigung, die Landesregierung  
Anweisung der Landesregierung  
notwendig macht mit, der  
die Landesregierung.

4, Die Landesregierung  
Ort oder aus der Landesregierung, werden die  
Groß- Landesregierung zur Landesregierung  
Lage in der Landesregierung und  
Vertrabene <sup>von der Landesregierung</sup> ~~und~~ die  
Einführung überlassen, mit dem Vorbehalt  
dass die Landesregierung hinsichtlich  
möglicher Landesregierung.

werden soll. Dieses geschieht jedoch nur in den Voraussetzung, daß zur Erhaltung dieses schmalen Wegs, sowie im Interesse des selber von der Baubehörde Brückenbaues eine Ufermauer errichtet wird, deren Construction jedoch der Baubehörde überlassen bleibt.

2, Gleiche Vergünstigung wird der Großh. Baubehörde beim etwaigen Bedarf hinsichtlich des Fußpfades östlich und längs des Baches unterhalb der Brücke eingeräumt, jedoch unter derselben Voraussetzung.

3, für die ohnentgeldliche Wegräumung der zur Seite des Baches und zur Befestigung der Bachufer soweit solche durch die Baubehörde angepflanzten Bäume als nothwendig erachtet wird, sorgt die Gemeinde.

4, Die gemeinschaftlichen Plätze im Ort oder vor demselben, werden der Großh. Baubehörde zur Materialniederlage u. bearbeitung während des Brückenbaus ohnentgeltlich zur Benutzung überlassen, mit dem Vorbehalt daß die Passage hindurch möglichst wenig Störung erleide.

5) Auf vordemselben Grundstück oben  
 mit der Gemeinde die ~~...~~  
~~...~~ Anfertigung, zur  
 baldigen Ausführung der  
 Brücke von der ~~...~~  
 Brücke an überhalb der Brücke  
 bis auf etwa 200 Rthl. abwärts  
 unterhalb der Brücke mit einer bei  
 der Brücke auf die, gegen die  
 jetzige Brücke im Verhältnis  
 2 Rthl. zu legenden Brücke, von  
 wo ab fließend mit abwärts die  
 Brücke an der ferdig zu sein  
 mit der jetzt bestehenden Brücke  
 der Brücke mit laufend soll. -

6) In demselben Ort in der  
 gegenwärtigen Brücke von  
 gemachten Angaben, dass  
 trotz aller Mühen die Herstellung  
 nicht, dass die Brücke (mit der  
 Brücke selbst) ~~...~~  
 um so mehr, ~~...~~  
 sind 32 Rthl. ~~...~~  
 6000 von der ~~...~~  
~~...~~

4  
 - gefälligst notiert werden -



5, Nach vollendetem Brückenbau übernimmt die Gemeinde die (.....) Verpflichtung, zur alsbaldigen Ausräumung des Baches von der Durchfahrt durch denselben an oberhalb der Brücke bis auf etwa 200 Klafter<sup>3</sup> abwärts unterhalb derselben und zwar bei der Brücke auf die, gegen die jetzige Bachsohle um beiläufig 2' <sup>2</sup> tiefer zu legende Sohle, von wo ab flußauf- und abwärts die Bachsohle an den Endpunkten mit den jetzt vorhandenen Höhe der Sohle auslaufen soll.-

x -gehörig erbaut wurde-

6, In Rücksicht der in den vorhergenannten Artikeln vom Vorstand gemachten Angaben spricht derselbe nunmehr die Erwartung aus, daß die Brücke <sup>x</sup> (eine der Straße entsprechende Breite erhalten) um so mehr, als die <sup>Landes-</sup>Baukasse seit 32 Jahren bloß an Kapital 6400fl<sup>4</sup> von der <sup>hiesigen</sup> Gemeinde bezogen, welches

... nachfolgend mit Genehmigung des Kreisamts  
... hat jedoch eine so bedeutende Gefahr  
... verursacht, dass die <sup>Landes</sup> hiesigen  
... bei den in beiden Orten  
... gesetzlich im großen Aus-  
... spiel verbleibt. - ~~Genau~~  
7. ~~Genau~~ ~~ausführt~~ ~~sich~~ ~~nach~~  
... von selbst, dass der Gemeinde  
... unter diesen Umständen als die einzig  
... den vorzunehmenden Arbeiten  
... <sup>billigsten</sup> ~~übernehmenden~~ ~~am~~ ~~zuzunehmen~~  
... unter ~~den~~ ~~Umständen~~.

welches mit Hinzurechnung der Zinsen bis jetzt eine so bedeutsame Höhe erreicht, daß die Landes<sup>bau</sup> Kasse bei diesem Brücken Umbau vorraussichtlich in großem Vortheil verbleibt.-

7, Hierdurch versteht sich von selbst, daß der Gemeinde weitere Kosten als die nach den vorhergehenden Artikeln <sup>billigerweise</sup> übernommenen nicht zugemutet werden können.

## Anmerkungen

1) ereiffert : hier im Sinn von eifrig/schell

Man sich beeilt sich die Gemeinde zu Informieren, da der Baubeginn schon bald erfolgt.

2) ‘ Zeichen für Fuß oder Schuh

grundlegende Maßeinheit, ursprünglich war der Fuß/Schuh ortsweise unterschiedlich;

zumeist war 1 Fuß = 27 – 30,5 cm, (in Heppenheim 27 cm, in Darmstadt 27,5 bzw. 28,8 cm, Erbach 30,4 cm,)

stärkere in Abweichungen:(Bensheim 43 cm, Dreieich 45 cm,)

Hessen-Darmstädtisches Steuermaß seit dem 18. Jh. Feldschuh = 33cm

Ab 1817 galt einheitlich: 1 Fuß = 30 cm

aus: Referat HL Schäfer, Fam. Forscher Dreieich

3) Klafter:

Als Längenmaß geht das Klafter auf die Spanne zwischen den ausgestreckten Armen eines erwachsenen Mannes zurück und wurde traditionell mit 6 Fuß definiert, entsprach also etwa 1,80 m.

aus: Wikipedia

4) fl : Abkürzung für = Gulden (Florentiner, Florin)

Einkommensbeispiele um 1850:

Wochenlohn eines Baumwoll- und Leinenwebers: 2 Taler, 3 Silbergroschen

Tageslohn einer Strickerin oder Weißnäherin in Berlin: 4 Silbergroschen

Jahreseinkommen von Fabrikanten in Großstädten (Breßlau, Berlin, Aachen..): 20.000 bis 40.000 Taler

Beispiele von Lebenshaltungskosten um 1850:

Wochenkosten eines 5 Personenhaushaltes: 3 ½ Taler

mittlere Miete: 20 Groschen, 20 Pfennig

1850 3 ½ Pfund Fleisch: 12 Groschen, 3 Pfennig

1850 3 Schwarzbrote: 10 Groschen, 6 Pfennig

1850 6 Becher Kartoffeln: 11 Groschen

1850 1 ½ Pfund Butter: 9 Groschen

eine sehr grobe Umrechnung:

2Gulden = 1Taler

1 Taler = 24Groschen = 360pfennige

Quelle: Wikipedia